

Paragraph	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag
§ 5, 9	Verbot Bioabfallplastiktüten	
§ 5 Abs. 12	<p>(12) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare organische Abfälle soweit sie dem Abfallschlüssel AVV 200301 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) zugeordnet sind. Dies sind z.B. organische Küchenabfälle und Speisereste, Obst- und Gemüseschalen, Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz, Eierschalen, Grünabfall und saugfähiges Papier wie Filtertüten, Papiertüten und Zeitungspapier, soweit es zur Feuchtigkeitsregulierung erforderlich ist. Ausgenommen hiervon sind biologisch abbaubare Abfälle nach § 2 Abs. 2 KrWG, insbesondere tierische Nebenprodukte, Fäkalien und Abfälle die nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch oder dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz zu entsorgen sind.</p>	<p>(12) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare organische Abfälle soweit sie dem Abfallschlüssel AVV 200301 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) zugeordnet sind. Dies sind z.B. organische Küchenabfälle und Speisereste, Obst- und Gemüseschalen, Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz, Eierschalen, Grünabfall und saugfähiges Papier wie Filtertüten, Papiertüten und Zeitungspapier, soweit es zur Feuchtigkeitsregulierung erforderlich ist. Ausgenommen hiervon sind biologisch abbaubare Abfälle nach § 2 Abs. 2 KrWG, insbesondere tierische Nebenprodukte, Fäkalien und Abfälle die nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch oder dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz zu entsorgen sind. Keine Bioabfälle sind kompostierbare bzw. biologisch abbaubare kunststoffähnliche Beutel, Plastik- oder Kunststoffbehältnisse und andere sich im Vergärungsprozess und in der Kompostierung nicht abbaubaren Materialien.</p>
§ 9 Abs. 1	<p>(1) Bioabfälle (§ 5 Abs. 12) sind außer in den Fällen des § 13 Abs. 6 a im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG über das Holsystem getrennt von anderen Abfällen sortenrein in Biotonnen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bereitzustellen und dürfen nicht über die Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 entsorgt werden. Der Landkreis ist berechtigt, bei wiederholt fehlerhafter Nutzung, die Berechtigten und Verpflichteten von der Bioabfallsammlung auszuschließen.</p>	<p>(1) Bioabfälle (§ 5 Abs. 12) sind außer in den Fällen des § 13 Abs. 6 a im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG über das Holsystem getrennt von anderen Abfällen sortenrein in Biotonnen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bereitzustellen und dürfen nicht über die Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 entsorgt werden. In der Biotonne dürfen keine kompostierbaren bzw. biologisch abbaubaren kunststoffähnlichen Beutel, Plastik- oder Kunststoffbehältnisse und andere sich im Vergärungsprozess und in der Kompostierung nicht abbaubaren Materialien enthalten sein. Der Landkreis ist berechtigt, bei wiederholt fehlerhafter Nutzung, die Berechtigten und Verpflichteten von der Bioabfallsammlung auszuschließen.</p>

Paragraph	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag
§ 6	Falscher Verweis (redaktionell)	
§ 6 Abs. 1	(1) Die Berechtigten und Verpflichteten (§ 3) sowie Selbstanliefernde und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallgefäße verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	(1) Die Berechtigten und Verpflichteten (§ 3) sowie Selbstanliefernde und Beauftragte (§ 20) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallgefäße verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
§ 9	Entsorgungszentren – Anlieferung haushaltsüblicher Mengen	
§ 9 Abs. 4 Nr. 2	<p>2. Entsorgungszentren: Zusätzlich zu den unter Absatz 2 und Absatz 4 Nr. 1 aufgeführten Abfällen und Grünabfällen werden folgende Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen an den Entsorgungszentren angenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht verwertbarer Bauschutt, - Gipshaltige Abfälle, - Restsperrmüll, - Schadstoffbelastetes Altholz (Kategorie A IV) ohne Glasinhalt in Einzelteile zerlegt mit max. Kantenlänge 2 m, - Flachglas, - Altfenster, - Altreifen, - Kunststoffabfälle, - Elektrogroßgeräte. <p>Anlieferungen der unter Absatz 4 Nr. 2 Spiegelstrich 1 bis 8 genannten Abfälle sind gebührenpflichtig.</p>	<p>2. Entsorgungszentren: Zusätzlich zu den unter Absatz 2 und Absatz 4 Nr. 1 aufgeführten Abfällen und Grünabfällen werden folgende Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen an den Entsorgungszentren angenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht verwertbarer Bauschutt, - Gipshaltige Abfälle, - Restsperrmüll, - Schadstoffbelastetes Altholz (Kategorie A IV) ohne Glasinhalt in Einzelteile zerlegt mit max. Kantenlänge 2 m, - Flachglas, - Altfenster, - Altreifen, - Kunststoffabfälle, - Elektrogroßgeräte. <p>Anlieferungen der unter Absatz 4 Nr. 2 Spiegelstrich 1 bis 8 genannten Abfälle sind gebührenpflichtig.</p>

Paragraph	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag
§ 13	Gewichtsbeschränkung Zusatzsäcke	
§ 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4	<p>3. Abfallsäcke für Mehrmengen mit einer Nenngröße von 80 l für Abfälle nach § 5 Abs. 17 und Abs. 19.</p> <p>4. Abfallsäcke mit einer Nenngröße von 40 l für Abfälle nach § 5 Abs. 19 bei Anordnung der Abfuhr gemäß § 13 Abs. 6 a.</p>	<p>3. Abfallsäcke für Mehrmengen mit einer Nenngröße von 80 l für Abfälle nach § 5 Abs. 17 und Abs. 19. Die befüllten Abfallsäcke dürfen ein Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten.</p> <p>4. Abfallsäcke mit einer Nenngröße von 40 l für Abfälle nach § 5 Abs. 19 bei Anordnung der Abfuhr gemäß § 13 Abs. 6 a oder 6 b. Die befüllten Abfallsäcke dürfen ein Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten.</p>
§ 13	Ausschluss baulicher Veränderungen	
§ 13 Abs. 3	(3) Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Sie sind durch die Nutzer regelmäßig zu reinigen.	(3) Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Sie sind durch die Nutzer regelmäßig zu reinigen. Eine bauliche Veränderung darf an den Abfallgefäßen nicht vorgenommen werden.
§ 13, 14, 24	Sonderregelung für nicht anfahrbare Objekte, Einschränkung Vollservice	
§ 13 Abs. 6 b		(6b) Ist die Abfuhr von Abfällen, die in Abfallgefäßen nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 bereitgestellt werden, im Einzelfall für den Landkreis unzumutbar und kann kein geeigneter Standort für die Bereitstellung der Behälter in einer für den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zumutbaren Entfernung vom Grundstück bestimmt werden, kann der Landkreis die Abfuhr des Hausmülls (§ 5 Abs. 19) und des Bioabfalls (§ 5 Abs. 12) mit Abfallsäcken nach Absatz 1 Nr. 4 anordnen. Wird die Nutzung von Abfallsäcken nach Absatz 1 angeordnet, haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallsäcke am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr in dem vom Landkreis zur Verfügung gestellten Bereitstellungsgefäß am Rand des Gehwegs oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitzustellen. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Abfuhr von Abfällen ist für den Landkreis insbesondere dann unzumutbar, wenn die Straße, über die ein Grundstück erschlossen ist, mit dem für die Abfuhr genutzten Sammelfahrzeugen insbesondere unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften nicht befahren werden kann.

Paragraph	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag
§ 14 Abs. 6	(6) Auf Antrag werden Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit einem Füllvolumen von 40 l bis 240 l gegen Entrichtung einer Zusatzgebühr im Vollservice entleert. Im Rahmen des Vollservice werden die Abfallgefäße von einem festgelegten Ort auf dem Grundstück abgeholt und nach der Leerung wieder dorthin zurückgebracht. Abfallgefäße mit 1.100 l Volumen werden immer im Vollservice entleert.	(7) Auf Antrag werden Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit einem Füllvolumen von 40 l bis 240 l gegen Entrichtung einer Zusatzgebühr im Vollservice entleert. Im Rahmen des Vollservice werden die Abfallgefäße von einem festgelegten Ort auf dem Grundstück abgeholt und nach der Leerung wieder dorthin zurückgebracht. Abfallgefäße mit 1.100 l Volumen werden immer im Vollservice entleert. Bei einer Abfuhr nach § 13 Abs. 6 a oder 6 b und in den Fällen des Absatzes 5 besteht kein Anspruch auf Entleerung der Abfallgefäße im Vollservice.
§ 24 Abs. 7 a	(7a) Ist gemäß § 13 Abs. 6 a in Wochenendhausgebieten oder Ferienhausgebieten eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet, haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 die Jahresgebühr für einen Behälter mit einer Gefäßgröße von 40 l nach Absatz 2 sowie die Benutzungsgebühr für 6 Abfallsäcke nach § 24 Abs. 5 a zu entrichten. Die Verpflichteten erhalten mit dem Gebührenbescheid 6 Abfallsäcke für Hausmüll gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4.	(7a) Ist gemäß § 13 Abs. 6 a in Wochenendhausgebieten oder Ferienhausgebieten oder gemäß § 13 Abs. 6 b eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet, haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 die Jahresgebühr für einen Behälter mit einer Gefäßgröße von 40 l nach Absatz 2 sowie die Benutzungsgebühr für 6 Abfallsäcke nach § 24 Abs. 5 a zu entrichten. Die Verpflichteten erhalten mit dem Gebührenbescheid 6 Abfallsäcke für Hausmüll gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4.
§ 15	Sperrmüll Privathaushalte (redaktionell)	

§ 15 Abs. 1 a)	a) aus privaten Haushaltungen innerhalb von längstens 12 Wochen nach Anmeldung. Die Anmeldung muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem nächstverfügbaren Abholtermin liegen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtermin besteht nicht.	a) aus privaten Haushaltungen innerhalb von längstens 12 Wochen nach Anmeldung. Die Anmeldung muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem nächstverfügbaren Abholtermin liegen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtermin besteht nicht. Ab der zweiten Anmeldung im Kalenderjahr wird eine Zusatzgebühr nach § 24 Abs. 15 Nr. 1 erhoben.																																
Paragraph	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag																																
§ 24	Abrechnung Wohnungseigentümergeinschaften (redaktionell)																																	
§ 24 Abs. 2	<p>(1) Die Jahresgebühr für private Haushalte (§ 5 Abs. 31) wird nach der Größe und Anzahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 26 Abs. 2) von einem Haushalt angemeldeten Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bemessen.</p> <p>Die Jahresgebühren betragen jährlich bei</p> <table border="1" data-bbox="389 1129 1010 1394"> <thead> <tr> <th>Gefäßgröße</th> <th>Jahresgebühr (Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>40 l</td><td>68,76 €</td></tr> <tr><td>60 l</td><td>88,32 €</td></tr> <tr><td>80 l</td><td>107,88 €</td></tr> <tr><td>120 l</td><td>147,00 €</td></tr> <tr><td>240 l</td><td>264,60 €</td></tr> <tr><td>1.100 l</td><td>1.181,40 €</td></tr> <tr><td>1.100 l</td><td>2.258,6 4 €</td></tr> </tbody> </table>	Gefäßgröße	Jahresgebühr (Euro)	40 l	68,76 €	60 l	88,32 €	80 l	107,88 €	120 l	147,00 €	240 l	264,60 €	1.100 l	1.181,40 €	1.100 l	2.258,6 4 €	<p>(2) Die Jahresgebühr für private Haushalte (§ 5 Abs. 31) wird nach der Größe und Anzahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 26 Abs. 2) von einem Haushalt angemeldeten Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bemessen.</p> <p>Die Jahresgebühren betragen jährlich bei</p> <table border="1" data-bbox="1279 1129 1899 1394"> <thead> <tr> <th>Gefäßgröße</th> <th>Jahresgebühr (Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>40 l</td><td>68,76 €</td></tr> <tr><td>60 l</td><td>88,32 €</td></tr> <tr><td>80 l</td><td>107,88 €</td></tr> <tr><td>120 l</td><td>147,00 €</td></tr> <tr><td>240 l</td><td>264,60 €</td></tr> <tr><td>1.100 l</td><td>1.181,40 €</td></tr> <tr><td>1.100 l</td><td>2.258,6 4 €</td></tr> </tbody> </table>	Gefäßgröße	Jahresgebühr (Euro)	40 l	68,76 €	60 l	88,32 €	80 l	107,88 €	120 l	147,00 €	240 l	264,60 €	1.100 l	1.181,40 €	1.100 l	2.258,6 4 €
Gefäßgröße	Jahresgebühr (Euro)																																	
40 l	68,76 €																																	
60 l	88,32 €																																	
80 l	107,88 €																																	
120 l	147,00 €																																	
240 l	264,60 €																																	
1.100 l	1.181,40 €																																	
1.100 l	2.258,6 4 €																																	
Gefäßgröße	Jahresgebühr (Euro)																																	
40 l	68,76 €																																	
60 l	88,32 €																																	
80 l	107,88 €																																	
120 l	147,00 €																																	
240 l	264,60 €																																	
1.100 l	1.181,40 €																																	
1.100 l	2.258,6 4 €																																	

	(wöchentliche Abfuhr)		(wöchentliche Abfuhr)												
			In den Fällen des Absatzes 7 Satz 2 verringert sich die Jahresgebühr nach Satz 2 für jedes Abfallgefäß nach § 13 Absatz 1 Nr. 1, das der Verwalter für die Behältergemeinschaft der Wohnanlage angemeldet hat, um 66,24 €.												
§ 24 Abs. 7	(7) Bei Behältergemeinschaften nach § 13 Abs. 6 mit Abfallgefäßen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird zusätzlich zu den Jahresgebühren nach Absatz 2 von jedem zusätzlich angeschlossenen Haushalt eine jährliche Zusatzgebühr von 66,24 Euro erhoben. Bei Behältergemeinschaften mit Abfallgefäßen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 fallen keine Zusatzgebühren an.		(7) Bei Behältergemeinschaften nach § 13 Abs. 6 mit Abfallgefäßen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird zusätzlich zu den Jahresgebühren nach Absatz 2 von jedem zusätzlich angeschlossenen Haushalt eine jährliche Zusatzgebühr von 66,24 Euro erhoben. Bei Wohnanlagen (Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz), für die ein Verwalter die Behältergemeinschaft nach § 13 Abs. 6 angemeldet hat, wird von jedem angeschlossenen Haushalt eine jährliche Zusatzgebühr in Höhe von 66,24 € erhoben. Bei Behältergemeinschaften mit Abfallgefäßen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 fallen keine Zusatzgebühren an.												
Paragraph	Aktuelle Fassung		Neuer Textvorschlag												
§ 24	Sonderfall 2022 entfällt (redaktionell)														
§ 24 Abs. 12	(12) Für einen Gefäßtausch auf Kundenwunsch (bei Volumenänderung) oder bei An- und Abmeldung wird folgende Zusatzgebühr erhoben: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gefäßtausch</th> <th>Tauschgebühr (Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zweiradbehälter (40 l – 240 l)</td> <td>22,05 €</td> </tr> <tr> <td>Vierradbehälter (1.100 l)</td> <td>31,50 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Tauschgebühr wird je Gefäß und Vorgang erhoben, d.h. Gefäßeinzug, Gefäßstellung oder Gefäßtausch (Gefäßeinzug und Gefäßneugestellung) ist jeweils ein Vorgang. Dies gilt nicht für die Erstausrüstung mit Abfallgefäßen im Jahr 2022 bei fristgerechter Rückmeldung im Rahmen der Bedarfserhebung.</p>	Gefäßtausch	Tauschgebühr (Euro)	Zweiradbehälter (40 l – 240 l)	22,05 €	Vierradbehälter (1.100 l)	31,50 €	(12) Für einen Gefäßtausch auf Kundenwunsch (bei Volumenänderung) oder bei An- und Abmeldung wird folgende Zusatzgebühr erhoben: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gefäßtausch</th> <th>Tauschgebühr (Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zweiradbehälter (40 l – 240 l)</td> <td>22,05 €</td> </tr> <tr> <td>Vierradbehälter (1.100 l)</td> <td>31,50 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Tauschgebühr wird je Gefäß und Vorgang erhoben, d.h. Gefäßeinzug, Gefäßstellung oder Gefäßtausch (Gefäßeinzug und Gefäßneugestellung) ist jeweils ein Vorgang. Dies gilt nicht für die Erstausrüstung mit Abfallgefäßen im Jahr 2022 bei fristgerechter Rückmeldung im Rahmen der Bedarfserhebung.</p>	Gefäßtausch	Tauschgebühr (Euro)	Zweiradbehälter (40 l – 240 l)	22,05 €	Vierradbehälter (1.100 l)	31,50 €	
Gefäßtausch	Tauschgebühr (Euro)														
Zweiradbehälter (40 l – 240 l)	22,05 €														
Vierradbehälter (1.100 l)	31,50 €														
Gefäßtausch	Tauschgebühr (Euro)														
Zweiradbehälter (40 l – 240 l)	22,05 €														
Vierradbehälter (1.100 l)	31,50 €														
§ 26	Falscher Verweis (redaktionell)														
§ 26 Abs. 3 S. 1	(3) Die Gebührenschuld bei den Leistungsgebühren nach § 22 Abs. 4 entsteht mit jeder Behälterleerung.		(3) Die Gebührenschuld bei den Leistungsgebühren nach § 24 Abs. 4 entsteht mit jeder Behälterleerung.												

